

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

II. Bestimmungen für Lieferung und Installation von Waren und Anlagen

III. Spezielle Geschäftsbedingungen für Service und Dienstleistungsverträge

IV. Spezielle Geschäftsbedingungen für Software und Lizenzen

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Generelles

1.1. Diese allgemeinen Bestimmungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der pramux GmbH und werden ergänzt durch die jeweils folgenden Abschnitte zu einzelnen Auftragsarten. Im Falle von Widersprüchen gelten die besonderen Regelungen der folgenden Abschnitte (Ziff. II. bis IV.) für die jeweiligen einzelnen Auftragsarten vorrangig.

1.2. Die pramux GmbH leistet ausschließlich auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die pramux GmbH nicht an, es sei denn, die pramux GmbH hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.3. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Individualabreden sind schriftlich niederzulegen.

2. Auftrag, Leistungsumfang, Unterlagen

2.1. Grundlage für die Lieferungen oder Leistungen der pramux GmbH bilden die Angebote und die daraus resultierenden Auftragsbestätigungen, soweit vertraglich nichts Abweichendes geregelt worden ist.

2.2. Angebote sowie Voranschläge für alle Lieferungen und Leistungen erfolgen stets freibleibend. Aufträge bedürfen immer der gesonderten Annahme (Auftragsbestätigung) durch die pramux GmbH.

2.3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen (im Folgenden Unterlagen) behält sich die pramux GmbH sämtliche Eigentums- und Nutzungsrechte vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von der pramux GmbH Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Rechnungen der pramux GmbH sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Etwaige Zahlungsgebühren trägt der Auftraggeber.

3.2. Ergeben sich nach Abschluss des Vertrages objektiv überprüfbare Anhaltspunkte dafür, dass der Anspruch der pramux GmbH auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit, z. B. fehlende Kreditwürdigkeit des Auftraggebers, gefährdet wird, ist die pramux GmbH berechtigt, für sämtliche bereits ausgelieferten und noch nicht bezahlte Waren oder Dienstleistungen eine sofortige Zahlung zu verlangen und für sämtliche noch zu liefernden Waren und/oder zu erbringenden Dienstleistungen eine risikogerechte Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu verlangen oder noch zu liefernde Waren und/oder zu erbringende Dienstleistungen zurückzubehalten.

Kommt der Auftraggeber vorstehenden Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, hat die pramux GmbH das Recht, die Lieferung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

3.3. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, steht dem Auftraggebern nicht zu.

4. Rügepflichten, Gewährleistung

4.1. Der Auftraggeber hat Lieferungen und Leistungen unverzüglich bei Erhalt auf ihre Vertragsmäßigkeit zu untersuchen. Fehlmengen und falsche Lieferungen sowie erkennbare Mängel sind unverzüglich schriftlich unter Angabe der Beanstandungen bei der pramux GmbH anzuzeigen. Erst später erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Erkennbarkeit in der beschriebenen Form anzuzeigen. Die handelsrechtlichen Rügeobliegenheiten bleiben vollumfänglich unberührt.

4.2. Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels der Sache sind zunächst beschränkt nach Wahl der pramux GmbH auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware. Schlägt die Nachbesserung fehl, ist sie dem Auftraggeber unzumutbar oder verweigert die pramux GmbH die Leistung ernsthaft und endgültig, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl den Preis herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten.

4.3. Gewährleistungsansprüche verjähren bei Kaufverträgen und Werklieferungsverträgen i.S.v. § 650 BGB in 12 Monaten ab Ablieferung, bei Werkverträgen in 12 Monaten ab Abnahme und im Falle eines Bauwerks oder einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff) in 5 Jahren ab Abnahme.

4.4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

Eine Gewährleistung ist insbesondere ausgeschlossen für Schäden, die auf üblichem Verschleiß oder unsachgemäßer Handhabung durch den Auftraggeber, die nicht von der pramux GmbH zu vertreten ist, zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere bei mangelhaften Bauarbeiten des Auftraggebers, die die Leistung der pramux GmbH beeinträchtigen, oder solchen Schäden, die aufgrund nicht vertragsgemäßer besonderer äußerer Einflüsse entstehen.

Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Gewährleistungsansprüche, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Änderung bzw. Instandsetzung eingetreten wäre.

4.5. Bezüglich des Anforderungsprofils und etwaiger definierter Verschleißgrenzen bzw. Wartungsempfehlungen gelten die Angaben der pramux GmbH. Diese empfiehlt zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Gebrauchsfähigkeit der Produkte den Abschluss eines gesonderten Wartungsvertrages.

4.6. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist der Auftraggeber verpflichtet, die der pramux GmbH durch die unberechtigte Mängelrüge ggf. entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

4.7. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziff. I. 6. und sind im Übrigen ausgeschlossen.

5. Termine

5.1. Vereinbarte Fristen sind für die pramux GmbH nur dann verbindlich, wenn sämtliche technischen Fragen zwischen der pramux GmbH und dem Auftraggeber verbindlich geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Pflichten wie insbesondere die Beibringung der ggf. erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, Freigaben oder Pläne erfüllt sowie vereinbarte Vorauszahlungen geleistet hat. Erfolgen diese Vorausleistungen nicht rechtzeitig, verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn die pramux GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.

5.2. Teillieferungen/-leistungen sind zulässig, soweit nicht für den Auftraggeber unzumutbar. Die pramux GmbH ist berechtigt, auch vor dem vereinbarten Termin zu liefern. Wird die pramux GmbH durch Umstände, die erst nach Vertragsschluss erkennbar geworden sind, insbesondere durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Eingriffe, Versorgungsschwierigkeiten, Verkehrsstörungen, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Gefahren durch kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, nicht vorhersehbare, fehlende oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten oder aus anderen gleichartigen Gründen an der rechtzeitigen Erfüllung der Lieferverpflichtung gehindert, so ruht die Lieferverpflichtung für die Dauer des Hindernisses und im Umfang ihrer Wirkung. Die pramux GmbH hat den Auftraggebern unverzüglich schriftlich darüber zu unterrichten, dass und aus welchen Gründen die zeitweise Behinderung oder Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung eingetreten ist. Ist das Ruhen der Leistungsverpflichtung für den Auftraggeber nicht zumutbar, ist dieser nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich in den im Gesetz genannten Fällen (§ 323 Abs. 2 und 4, § 326 Abs. 5 BGB). Die pramux GmbH hat Nichtleistung oder verspätete Leistung aus den oben in Satz 2 genannten Gründen nicht zu vertreten. Bei Leistungsverzögerungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verlängern bzw. verschieben sich die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine entsprechend.

6. Haftung

6.1. Die pramux GmbH haftet auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

6.2. Die gesetzliche Haftung für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz, die gesetzliche Haftung für arglistiges Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie bleibt unberührt.

6.3. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für einfach fahrlässig verursachte Schäden auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch auf einen Betrag in Höhe von Euro 1 Mio. je Schadensfall beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ein Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die pramux GmbH hält eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung in Höhe von Euro 1 Mio. vor.

Eine weitergehende Haftungshöchstsumme kann bei Bedarf vereinbart werden und bedarf einer neuen Kalkulation für die zu erbringenden Leistungen.

6.4. Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen die pramux GmbH beträgt ein Jahr. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der pramux GmbH und bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfristen.

6.5. Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden die pramux GmbH nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat und wirken insoweit zu Gunsten dieser Personen.

7. Mitwirkung des Auftraggebers

7.1. Der Auftraggeber wird die pramux GmbH bei Erfüllung der von ihr zu erbringenden Leistungen im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Er wird insbesondere während der Vertragslaufzeit einen verantwortlichen und vertretungsberechtigten Ansprechpartner für Zwecke der Durchführung des Auftrages benennen. Der Auftraggeber wird der pramux GmbH bei der Suche etwaiger Fehlerursachen unterstützen und seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit der pramux GmbH anhalten.

7.2. Der Auftraggeber stellt sicher, dass durch regelmäßige in der Regel tägliche Datensicherungen das Datenverlustrisiko minimiert wird.

7.3. Weitergehende Mitwirkungspflichten bzw. -obliegenheiten, die sich aus der Rechtsnatur eines Vertrags oder konkreten Vereinbarung mit der pramux GmbH ergeben, bleiben unberührt.

8. Rücktritt

Die pramux GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ggf. die sofortige Rückgabe der Liefergegenstände zu verlangen, wenn über das Vermögen des Auftraggebers Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist oder sonst Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist. Weitere gesetzlich geregelte Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

9. Gerichtsstand, anwendbares Recht

9.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das für den Sitzort der pramux GmbH zuständige Gericht, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die pramux GmbH ist dessen ungeachtet auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers Klage zu erheben. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

9.2. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines Kollisionsrechts anwendbar. Die Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

9.3. Vertragssprache ist nach Wahl der pramux GmbH Deutsch. Ungeachtet etwaiger Übersetzungsfassungen dieser AGB gilt im Falle von etwaigen Unklarheiten bzw. Widersprüchen der übersetzten Fassung zur deutschen Fassung ausschliesslich die deutsche Originalfassung.

II. Bestimmungen für Lieferung und Installation von Waren und Anlagen

1. Lieferbedingungen

1.1. Sofern nichts anderes vereinbart oder ein Werkvertrag geschlossen wurde, gilt Lieferung ab Werk. Die Gefahr geht mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Transportbeauftragten auf den Auftraggeber über, unabhängig davon, wer die Kosten des Transportes trägt. Dies gilt auch, wenn die pramux GmbH noch andere Leistungen wie Anlieferung, Aufstellung oder Montage übernommen hat. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers werden Lieferungen der pramux GmbH gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

1.2. Die pramux GmbH liefert nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber die vertragsgegenständlichen Waren an den gewünschten Installationsort. Dies erfolgt innerhalb eines mit dem Auftraggeber abzustimmenden Zeitraums. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Empfang der Ware in einem entsprechenden Lieferschein/Ablieferungsprotokoll, auf dem etwaige erkennbare Mängel der Ware zu bezeichnen sind, zu bestätigen. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass eine insoweit zeichnungsberechtigte Person bei Anlieferung der Ware verfügbar ist.

1.3. Im Falle der Lieferung von Geräten mit vorinstallierter Software gelten im Hinblick auf die Software ergänzend die speziellen Geschäftsbedingungen für Software und Lizenzen gem. Ziff. IV.

1.4. Verzögert sich der Versand oder bei Werkverträgen die Abnahme infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft bzw. der Möglichkeit der Abnahme auf den Auftraggeber über.

2. Preisstellung und Zahlungsbedingungen

2.1. Preise verstehen sich ab Werk zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Kosten für Verpackung, Verladung und Transport sowie etwaige Einfuhrsteuern und Zölle trägt der Auftraggeber, soweit nicht abweichend vereinbart.

2.2. Hat die pramux GmbH die Aufstellung oder Montage übernommen, so trägt der Auftraggeber neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.

2.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Hardware/Material: 25 % des Kaufpreises bei Auftragserteilung, 50 % bei Lieferung und 25 % nach Inbetriebnahme und bei Software: 100 % nach Inbetriebnahme

3. Aufstellung, Montage

Falls mit der Anlagelieferung die Aufstellung und Montage beauftragt worden ist, gelten, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, folgende Bestimmungen:

3.1. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig fertig zu stellen:

-alle für die Aufstellung und Montage erforderlichen vorbereitenden Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,

-die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände- und Stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,

-Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,

-bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener, sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des Besitzes der pramux GmbH und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahme zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,

-Schutzbekleidung und -vorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

3.2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitung oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3.3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung und die Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

3.4. Verzögern sich die Aufstellungen, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von der pramux GmbH zu vertretende Umstände, hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und ggf. zusätzlich erforderlicher Reisen des Personals der pramux GmbH zu tragen.

4. Ersatzteile und Verbrauchsgüter

4.1. Die Zahlungsbedingungen für Ersatzteile und Verbrauchsgüter richten sich nach Abschnitt I.

4.2. Die Lieferbarkeit von Ersatzteilen richtet sich nach den im Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Ersatzteilkatalogen. Ein Anspruch auf die Lieferung besteht erst mit gesonderter Annahme einer Ersatzteilbestellung durch die pramux GmbH.

4.3. Grundsätzlich liefert die pramux GmbH an den Auftraggeber Neuteile aus. Sind für bestimmte Ersatzteile alternativ preislich reduzierte, werksüberholte Austauschteile verfügbar, werden diese als solche angeboten.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Die pramux GmbH behält sich das Eigentum an sämtlichen Gegenständen der Lieferungen bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegenüber dem Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüchen vor.

5.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere hat er sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu

versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

5.3. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber die pramux GmbH unverzüglich schriftlich hierüber zu benachrichtigen und den Pfändenden über das am Sicherungsgut bestehende Eigentum der pramux GmbH zu informieren.

5.4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber wird stets für die pramux GmbH vorgenommen. Erlischt das Eigentum der pramux GmbH durch Verbindung, so gilt als vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die pramux GmbH übergeht.

5.5. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Auftraggeber darf Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung veräußern, dass er von seinen Auftraggebern Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Auftraggebern erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die dies annehmende pramux GmbH ab. Der Auftraggeber ist widerruflich ermächtigt, die an die pramux GmbH abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die pramux GmbH ist berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält.

5.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die pramux GmbH nach Setzen einer angemessenen Zahlungsfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

5.7. Die pramux GmbH ist verpflichtet, die der pramux GmbH zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der pramux GmbH.

6. Abnahme

6.1. Die pramux GmbH erbringt in der Regel kaufvertragliche Leistungen und Lieferungen. Von der pramux GmbH im Zusammenhang mit der Lieferung und Installation von Waren dennoch zu erbringende Werkleistungen sollen bei Auftragsvergabe ausdrücklich als Werkleistungen bezeichnet werden. Erbringt die pramux GmbH Werkleistungen, bedürfen diese Leistungen insoweit der Abnahme durch den Auftraggeber. Die Abnahme richtet sich nach den folgenden Bestimmungen dieser Ziffer.

6.2. Die pramux GmbH zeigt dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistung an und fordert den Auftraggeber zur Erklärung der Abnahme im Rahmen einer gemeinsamen Abnahmeverhandlung vor Ort auf. Eine Abnahme erfolgt soweit nicht abweichend vereinbart - binnen 12 Werktagen nach Zugang der Anzeige beim Auftraggeber. Die Abnahme der vertragsgemäß hergestellten Leistung erfolgt im Rahmen einer vom Auftraggeber durchzuführenden Prüfung im Rahmen eines gemeinsamen Abnahmetermins, in dessen Zuge ein Abnahmeprotokoll erstellt wird.

6.3. Findet eine Abnahmeprüfung des Auftraggebers nicht binnen der 12-Tages-Frist gem. Abs. 1 statt, so kann die pramux GmbH den Auftraggeber zur Abnahme der Leistung unter Setzung einer Frist von 7 Werktagen auffordern. Läuft diese Frist ab, ohne dass der Auftraggeber der pramux GmbH gegenüber die Abnahme ausdrücklich erklärt oder verweigert hat, so gilt die Abnahme als erklärt. Die pramux GmbH verpflichtet sich, den Auftraggeber mit dem Aufforderungsschreiben auf diese Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen. Die Abnahme gilt ferner als erklärt, wenn der Auftraggeber die abzunehmende Leistung in den Echtbetrieb überführt und nicht innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn des Echtbetriebs ausdrücklich die Abnahme verweigert. Etwaige vereinbarte Testbetriebsphasen bleiben hiervon unberührt.

6.4. Die pramux GmbH kann die Teilabnahme von in sich abgeschlossenen Teilen der Leistung verlangen.

Die vorstehenden Regeln zur Abnahme gelten für eine derartige Teilabnahme entsprechend.

7. Auftraggebernindividuelle Sonderbestellungen

Soweit der Auftraggeber bei der pramux GmbH Waren ordert, die nicht von der pramux GmbH, sondern von Dritten hergestellt und dem Auftraggebern auf dessen ausdrücklichen Wunsch geliefert werden, so tritt an Stelle der Gewährleistungsansprüche gegen die pramux GmbH die Abtretung sämtlicher der pramux GmbH gegen der Verkäufer der entsprechenden Waren zustehenden Gewährleistungsansprüche.

III. Spezielle Geschäftsbedingungen für Service und Dienstleistungsverträge

1. Leistungsumfang

Für die Erbringung gesonderter Serviceleistungen (Dienstleistungen) gelten folgende Bestimmungen:

1.1. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig fertig zu stellen:

-alle für die Leistungserbringung erforderlichen vorbereitenden Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeug,

-die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände- und Stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,

-Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,

-bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener, sanitärer Anlagen; im übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des Besitzes von pramux GmbH und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahme zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,

-Schutzbekleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

1.2. Vor Beginn der Leistungen hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

1.3. Vor Beginn der Leistungen müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung und die Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

1.4. Verzögert sich die Leistungserbringung durch nicht von der pramux GmbH zu vertretende Umstände, hat der Auftraggeber die der pramux GmbH auf Grundlage der jeweils gültigen Preisliste /Stundenverrechnungssätze entstandenen Kosten für Wartezeit und ggf. zusätzlich erforderlicher Reisen des Personals der pramux GmbH zu tragen.

2. Preisstellung und Zahlungsbedingungen

2.1. Für die Beauftragung von Services/Dienstleistungen gelten die Stundensätze gem. jeweils aktueller pramux GmbH-Preisliste zum Bestellzeitpunkt, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2. Im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen durch die pramux GmbH trägt der Auftraggeber neben der vereinbarten Vergütung - soweit nicht abweichend vereinbart - alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen. Gleiches gilt bei Verbrauch von Materialien zur Durchführung des Services für die Kosten für Verpackung, Verladung und Transport sowie etwaige Einfuhrsteuern und Zölle, soweit nichts anderes vereinbart worden ist.

2.3. Bei Dienstleistungsverträgen mit einer Laufzeit von über einem Jahr ist eine Anpassung des Vertragswertes, d.h. der vom Auftraggeber geschuldeten Vergütung, durch die pramux GmbH – erstmals nach Ablauf von 12 Vertragsmonaten - möglich.

3. Verbrauch von Ersatzteilen im Rahmen von Services/Dienstleistungen

3.1. Die Lieferbarkeit von Ersatzteilen richtet sich nach Verfügbarkeit. Mangels gesonderter Vereinbarung schuldet die pramux GmbH keine Bevorratung mit bestimmten Ersatzteilen. Eine Verfügbarkeitszusage wird nicht übernommen.

IV. Spezielle Geschäftsbedingungen für Software und Lizenzen

1. Vertragsgegenstand

1.1. Soweit die pramux GmbH dem Auftraggebern Software überlässt, gewährt die pramux GmbH dem Auftraggeber zu den nachstehenden Bedingungen und aufschiebend bedingt durch vertragsgemäße Zahlung der vereinbarten Vergütung ein zeitlich unbeschränktes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares oder unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der in der jeweiligen Auftragsbestätigung bezeichnete Software für eine in der jeweiligen Auftragsbestätigung genannte bestimmte Anzahl von Arbeitsplätzen und/oder Zentralrechnern und/oder Endgeräten/Terminals. Die Regelungen dieses Abschnitts gelten auch und insbesondere für von der pramux GmbH überlassene Software, die auf von der pramux GmbH gelieferter Hardware vorinstalliert ist. Nähere Regelungen über die Nutzung der

Software können neben oder anstelle der Auftragsbestätigung auch in gesonderten mit dem Auftraggeber abzuschließenden Lizenz- bzw. Pflegeverträgen getroffen werden.

1.2. Definitionen

Unter Zentralrechner („Server“) ist ein einzelner Rechner zu verstehen, auf den ein oder mehrere Bedienrechner des Auftraggebers zugreifen können und der ein oder mehrere Endgeräte / Terminals und/oder Bedienrechner steuert. Unter einem Terminal ist ein einzelnes Gerät zu verstehen, das von einem Zentralrechner gesteuert wird, jedoch selbst kein Zentralrechner ist. Software sind Datenverarbeitungsprogramme und/oder lizenzierte Datenbestände in maschinenlesbarer Form einschließlich dazugehöriger Dokumentationen bzw. Handbücher.

1.3. Die Nutzung der Software für eine über die in der jeweiligen Bestellung bezeichnete Anzahl hinausgehende Anzahl an Arbeitsplätzen/Zentralrechnern ist nur nach Maßgabe einer zuvor gegen Entgelt gesondert zu vereinbarenden Erweiterungslizenz zulässig.

1.4. Die Software entspricht den Beschreibungen im Handbuch; eine darüberhinausgehende Funktionalität der Programme ist nicht geschuldet. Eine Gewähr für die Erfüllung etwaiger individuell bestimmter Anforderungen des Auftraggebers wird nicht übernommen, soweit nicht mit dem Auftraggeber ausdrücklich eine individuelle Anpassung an spezifische Belange getroffen wurde.

2. Umfang des Nutzungsrechts

2.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die überlassene Software gemäß den Angaben im vereinbarten Systemschein zu nutzen.

2.2. Weitere Vorgaben zu Art und Umfang der vom Auftraggeber erworbenen Nutzungsrechte an der Software ergeben sich aus dem der Überlassung zugrundeliegenden bzw. den die Überlassung ergänzenden Dokumenten, nämlich der Auftragsbestätigung, dem Lizenz- und Pflegevertrag bzw. dem Systemschein. Darin ist insbesondere die zulässige Höchstzahl von zur Nutzung berechtigten Arbeitsplätzen/Terminals bzw. Zentralrechnern angegeben. Die jeweils vereinbarte Anzahl angebundener Arbeitsplätze bzw. Zentralrechner darf in keinem Falle überschritten werden.

2.3. Werden lizenzpflichtige Softwarefunktionalitäten auf einem Zentralrechner freigeschaltet, so sind diese nur an so vielen Terminals / Arbeitsplätzen gleichzeitig zu verwenden, wie ausdrücklich vereinbart. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf den erforderlichen Gebrauch, der zur Software gehörigen Dokumentation bzw. Handbücher.

3. Ergänzende Regelungen für Software-Anpassungsleistungen

3.1. Soweit die pramux GmbH neben der Lieferung von Standardsoftware auch individuelle Anpassungen für den Auftraggeber an der Software vornimmt („Customizing“) bedarf dies einer gesonderten Beauftragung durch den Auftraggeber nach Maßgabe der unter Ziff. III. festgelegten Regelungen für die Erbringung von Services. Für die Durchführung der Arbeiten gelten - soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart - die Regelungen gemäß Ziff. III.

3.2. Im Falle eines Customizings für den Auftraggeber stehen dem Auftraggeber an den vom Customizing betroffenen Softwarebestandteilen die gleichen Nutzungsrechte wie an der Standardsoftware im Übrigen zu. Der Auftraggeber erhält hieran keine weitergehenden Rechte. Die pramux GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ergebnisse aus dem beim Auftraggeber durchgeführten Customizing ggf. auch in künftige Standardsoftwareanwendungen aus dem Hause von der pramux GmbH zu integrieren.

4. Schutz der Software

4.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die in der Software enthaltenen Schutzvermerke, wie Copyrightvermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten und auch auf etwaigen Sicherungskopien den Copyrightvermerk von der pramux GmbH anzubringen.

4.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Software ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der pramux GmbH weder im Original, noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen, ohne zugleich vollständig die eigene Nutzung einzustellen und jegliche Installationen zu löschen. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Auftraggebers.

Als Dritte gelten nicht Arbeitnehmer des Auftraggebers oder andere Personen, solange sie sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Software für den Auftraggeber bei diesem aufhalten.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, auf den Sourcecode zuzugreifen. Sämtliche Rechteeinräumungen an der Software beziehen sich ausschließlich auf die Nutzung im ausführbaren Objektcode.

5. Lieferung

5.1. Die Lieferung der Software erfolgt nach Wahl der pramux GmbH auf den Zentralrechner oder den Arbeitsplatz oder per Datenübertragung.

5.2. Die pramux GmbH führt die Installation nur nach Maßgabe einer gesondert zu beauftragenden kostenpflichtigen Dienstleistung durch.

6. Gebühren, Zahlungsmodalitäten

Die Lizenzgebühren sind in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste festgelegt. Die Lieferung zukünftiger Upgrades / Updates auf höhere Programmversionen mit neuen / verbesserten Funktionen bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

7. Gewährleistung

7.1. Die pramux GmbH gewährleistet, dass die Software den vertraglich vereinbarten Vorgaben entspricht, frei von Rechten Dritter ist und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit gegenüber diesen Vorgaben aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

7.2. Treten bei Nutzung der Software Fehler auf, hat der Auftraggeber dies unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe aller für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich der pramux GmbH zu melden. Der Auftraggeber hat der pramux GmbH im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Fehlern zu unterstützen und soll - soweit möglich - Fehler reproduzierbar und schlüssig darlegen.

7.3. Die pramux GmbH ist nach Eingang der Fehlermeldung zunächst zur Nachbesserung berechtigt. Diese erfolgt nach Wahl der pramux GmbH durch Bereitstellung eines Datenträgers mit einer fehlerbereinigten Version, durch Zurverfügungstellung eines für die Problembeseitigung geeigneten Work-Arounds (soweit für den Auftraggeber nicht unzumutbar) oder Online-Übertragung einer fehlerbereinigten Version. Schlägt die Nacherfüllung fehl, verweigert die pramux GmbH die Nacherfüllung oder ist sie dem Auftraggeber unzumutbar, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung oder, wenn die Nutzungseinschränkung im Hinblick auf die Gesamtleistung für den Auftraggeber unzumutbar ist, Rückabwicklung des Vertrages verlangen.

7.4. Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels der Software entfallen, soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung von der pramux GmbH die betroffene Software selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die noch in Rede stehenden Mängel nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommenen Programmänderungen verursacht worden sind.

7.5. Die pramux GmbH haftet nicht für Fehler und Schäden, die durch unsachgemäße oder nicht vertragsgemäße Nutzung der Software verursacht worden sind.

7.6. Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet die pramux GmbH nach Maßgabe der allgemeinen Haftungsbeschränkungen gem. Ziff. I.6. nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen (s.o. Ziff. I.7.) seitens des Auftraggebers nicht vermeidbar gewesen wäre.

8. Einsatzbedingungen

Jede pramux GmbH Software ist für den Einsatz auf bestimmten Automaten/Maschinentypen und für den Betrieb zusammen mit definierten anderen Geräten und Programmen von der pramux GmbH spezifisch entwickelt. Dem Auftraggeber sind die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software bekannt.

Spezifische Sonder-Einsatzbedingungen des Auftraggebers sind mit der pramux GmbH gesondert schriftlich zu vereinbaren. Anderenfalls gelten die in der entsprechenden Produktinformation getroffenen Vereinbarungen. Die Software darf nicht unter anderen als den spezifischen vereinbarten Einsatzbedingungen genutzt werden.